

Herrn

Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags Platz der Republik 1 11011 Berlin

Düsseldorf, 5. März 2020

495/565

Versand ausschließlich per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de, heribert.hirte@bundestag.de, heribert.hirte.ma09@bundestag.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Regierungsentwurf.

Wir stimmen dem Ziel des EU- und des deutschen Gesetzgebers in der Sache ausdrücklich zu, den Kapitalmarktteilnehmern Jahresfinanzberichte bestimmter Emittenten künftig auch in elektronisch auswertbarem Format zur Verfügung zu stellen.

Auch unterstützen wir die Absicht, die Ordnungsmäßigkeit der ESEF-Formatierung der betroffenen Jahresfinanzberichte bzw. von deren Bestandteilen einer Prüfung durch den Abschlussprüfer zu unterwerfen. Wir begrüßen daher den nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Prozess der Prüfung und Offenlegung der elektronischen Wiedergaben von Jahres-/Konzernabschlüssen und (Konzern-)Lageberichten im ESEF-Format. Die Änderungen von der noch im Referentenentwurf angedachten sog. Aufstellungs- zur nunmehr im Regierungsentwurf vorgeschlagenen sog. Offenlegungslösung sind u.E. als ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu werten, wenngleich wir – wie bereits in



Seite 2/3 zum Schreiben vom 05.03.2020 an Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte, Deutscher Bundestag, Berlin

unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf (vgl. Anlage) dargelegt – eine Lösung präferieren würden mit einer Berichterstattung des Abschlussprüfers über das Ergebnis der Prüfung der ESEF-Konformität, die zwar im Rahmen der Abschlussprüfung, aber außerhalb des Bestätigungsvermerks erfolgt. Eine solche Lösung würde es erlauben, eine weitere Zunahme des ohnehin schon hohen zeitlichen Drucks bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung bzw. Billigung des Abschlusses (und Lageberichts) im tradierten Format zu vermeiden.

Aus der Praxis wurde uns mitgeteilt, dass in Bezug auf einige der im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorschriften bei den betroffenen Unternehmen mitunter Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bestehen. Auch wenn man u.E. die jeweilige tatsächliche Intention des Gesetzgebers im Wege der Auslegung dürfte ermitteln können, sollte in Erwägung gezogen werden, noch im Rahmen der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz entsprechende Klarstellungen vorzunehmen, wodurch eine solche Auslegung obsolet würde:

- Die in § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB-E postulierte Offenlegungsanforderung gibt nach unserem Verständnis für die betroffenen Unternehmen das Format vor, das die dort in Bezug genommenen (Nr. 1) bzw. genannte (Nr. 2) Unterlage(n) bei der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach § 325 HGB haben müssen. Dies könnte z.B. dadurch klargestellt werden, dass am Ende der Einleitung des Satzes 4 des § 328 Abs. 1 HGB-E formuliert wird "hat nach § 325 offenzulegen".
- Es sollte ferner klargestellt werden, dass der IFRS-Konzernabschluss sowohl in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der ESEF-Verordnung als auch mit Auszeichnungen nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 dieser Verordnung offenzulegen ist (d.h. "einheitlich"). Die Aufteilung dieser Anforderungen in § 328 Abs. 1 Satz 4 HGB-E auf die Nummern 1 und 2 könnte insoweit Zweifel aufwerfen.
- Die vorgesehene (erste) Änderung von § 328 Abs. 2 Satz 1 (i.V.m. dem unveränderten Satz 2) HGB hat dem Vernehmen nach bei betroffenen Unternehmen Verunsicherung aufkommen lassen, ob einem in einem Geschäftsbericht wiedergegebenen Abschluss künftig noch ein (zugehöriger) Bestätigungsvermerk beigefügt werden kann. Es sollte entweder klargestellt werden, dass ein solches Verbot zur Beifügung eines Bestätigungsvermerks nicht intendiert ist, oder schlicht von den vorgesehenen Änderungen der Sätze 1 und 3 des § 328 Abs. 2 HGB abgesehen werden. Ein Erfordernis für diese Änderungen können wir ohnehin nicht erkennen.



Seite 3/3 zum Schreiben vom 05.03.2020 an Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte, Deutscher Bundestag, Berlin

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Hinweise in die weiteren Beratungen einfließen lassen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Anlage